

RUMÄNIEN
"BABEȘ-BOLYAI"-UNIVERSITÄT KLAUSENBURG
FAKULTÄT FÜR _____

UNIVERSITÄRER STUDIENVERTRAG
STUDIERENDE AN DER STUDIENFORM: VOLLZEITSTUDIUM

Nr. _____ / _____ 2025

Art. 1. Rechtliche Grundlage: das Nationale Bildungsgesetz Nr. 199/2023, Art. 1166 des Gesetzes Nr. 287/2009 zum Bürgerlichen Gesetzbuch, der Beschluss des Universitätssenats der UBB Nr. 110/26.07.2024 zur Genehmigung der Vorschriften zur beruflichen Tätigkeit der Studierenden an der UBB aufgrund des ECTS-Anrechnungspunkte-Systems und der Beschluss des Universitätssenats der UBB Nr. 13/17.02.2025 zur Genehmigung der Vorschriften betreffend die Studienbeiträge für das akademische Jahr 2025-2026, mit den im Nachhinein erfolgten Abänderungen und Ergänzungen.

Art. 2. Parteien des Vertrags:

2.1. Die "BABEȘ-BOLYAI"-Universität, mit dem Sitz in Cluj-Napoca/Klausenburg 400084, Mihail Kogălniceanu-Str. Nr. 1, Bankkonto RO35TREZ21620F330500XXXX bei Trezoreria Cluj-Napoca, Steuernr. 4305849, gesetzlich vertreten durch den Rektor, Univ.-Prof. Dr. Adrian Petrușel, als akkreditierte staatliche Einrichtung des höheren Bildungswesens, registriert als Verwalterin von personenbezogenen Daten unter Nr. 5533, weiterhin UNIVERSITÄT genannt, UND

2.2. Herr/Frau _____, mit dem Wohnsitz in _____, Str. _____, Nr. ____, App. ____, Kreis _____, geboren am _____, Personalausweis _____ Serie ____ Nr. _____, CNP _____, als Student/in an der "Babeș-Bolyai"-Universität, Fakultät für _____, Studienbereich _____, Studiengang _____, Studienzyklus _____, Förderung des Studiums ohne Beitrag (budgetiert) / beitragspflichtig , weiterhin STUDIERENDE/R genannt,

Art. 3. Gegenstand des Vertrags:

3.1. Der vorliegende Vertrag hat als Gegenstand die Durchführung von Vollzeit-Bildungstätigkeiten und regelt die Beziehungen zwischen der UNIVERSITÄT und dem/der STUDIERENDEN mit der Festlegung der Rechte und Pflichten der Unterschreibenden Parteien, gemäß der geltenden Gesetzgebung, den Verordnungen der Ressortminister, den Vorschriften der Charta der Universität und den Beschlüssen des Universitätssenats.

Art. 4. Dauer des Vertrags:

4.1. Der vorliegende Vertrag wird für die normale Dauer des Studiums geschlossen, wie diese in den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ab dem akademischen Jahr 2025-2026 festgelegt wird.

4.2. Die UNIVERSITÄT hat die Vorschriften zur Berufstätigkeit der Studierenden an der UBB auf der Grundlage des europäischen ECTS-Anrechnungspunkte-Systems angenommen, und verpflichtet sich deren Inhalt öffentlich, durch die Veröffentlichung auf der eigenen Webseite den Studierenden zugänglich zu machen.

Art. 5. Rechte und Pflichten der Parteien:

5.1. Die Rechte der UNIVERSITÄT sind:

- a) Die Festlegung der Termine für die Anmeldung, Immatrikulation, Beginn und Unterbrechung des Studiums, Exmatrikulation, Wiedereinschreibung und Reimmatrikulation der Studierenden;

- b) Die Überwachung und Verfolgung der Art und Weise auf welcher der/die Studierende den Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag oder aus anderen Verträgen mit der Universität nachkommt;
- c) Die Überwachung und Verfolgung der Art und Weise auf welcher der/die Studierende den Verpflichtungen, die aus dieser Eigenschaft hervorgehen, nachkommt;
 - d) Die Festlegung der Kriterien, aufgrund welcher die Hierarchisierung der Studierenden auf den budgetierten Studienplätzen, gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen und den Beschlüssen der Leitungsgremien der Universität erfolgt;
 - e) Die Zuweisung der budgetierten bzw. beitragspflichtigen Studienplätze an die Studierenden, gemäß den von dem Universitätssenat festgelegten Kriterien;
 - f) Die Festlegung der Höhe des Studienbeitrags, je nach den spezifischen Kosten des Studiums und den Beschlüssen des Universitätssenats;
 - g) Die Festlegung der Art und Weise der Einzahlung und der Einzahlfristen der Studienbeiträge.

5.2. Die Pflichten der UNIVERSITÄT sind:

- a) Die Veranstaltung von Tätigkeiten im Bereich der Bildung, einschließlich der Praktika und der Prüfung der Kenntnisse auf universitärer Ebene, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den internen, auf der Grundlage der universitären Autonomie festgelegten Normen;
- b) Der Abschluss eines jährlichen Studienvertrags mit den Studierenden, vor dem Beginn eines jeden akademischen Jahres, welcher die Bildungstätigkeiten enthält, für deren Erfüllung der/die Studierende verpflichtet, und welcher die für jede dieser Tätigkeiten entsprechende Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten festhält;
- c) Die Eintragung der Studierenden in das einheitlichen Matrikelregister der Universitäten Rumäniens;
- d) Die kostenlose Ausstellung von Studienunterlagen und von Dokumenten, die den Status eines/einer Studierenden ausweisen, gemäß der geltenden Gesetzgebung und den Beschlüssen der institutionellen Leitungsgremien;
- e) Die Veranstaltung der Studienabschlussprüfungen und die Ermöglichung der Anmeldung aller Studierenden zu diesen;
- f) Die Gleichbehandlung der Studierenden auf budgetierten mit denjenigen auf beitragspflichtigen Studienplätzen in Betreff der Qualität der Bildung, der Organisation der Studiengruppen, der Anwendung der Vorschriften zur Vergabe von Stipendien;
- g) Die jährliche Bekanntmachung der Höhe der Studienbeiträge für jedes Studienjahr, spätestens 15 Tage vor dem Anfang des akademischen Jahres erfolgt auf der eigenen Webseite;
- h) Die Beibehaltung der Höhe der Studienbeiträge während eines akademischen Jahres;
- i) Die Genehmigung, durch die Leitung der Fakultäten, der Anträge auf den Rücktritt vom Studium, in zwei (2) Arbeitstagen beginnend mit dem Eingangsdatum;
- j) Die Mitteilung, innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach dem Beschluss, des Inhalts des Beschlusses zur Exmatrikulation, durch Bekanntgabe auf der AcademicInfo-Plattform;
- k) Die Evaluierung, am Anfang eines jeden akademischen Jahres, der Studienplätze die vom Staatshaushalt finanziert sind und in die jährliche Hierarchisierung der Studierenden einbezogen werden;
- l) Die ausschließliche Verwendung der institutionellen Email-Adresse in der Kommunikation mit den Studierenden;

- m) Die Gewährleistung des Schutzes aller personenbezogenen Daten der Studierenden im Einklang mit der allgemeinen Europäischen Verordnung 2016/679 zum Datenschutz (DSGVO) und mit der nationalen Gesetzgebung im Bereich des Schutzes der personenbezogenen Daten, durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen.

5.3. Die Rechte der/des STUDIERENDEN sind:

- a) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und den Tätigkeiten der beruflichen Bildung gemäß des Studienplans;
- b) Die Teilhabe an der Gemeinschaft der Universität, gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
- c) Die Teilnahme an Prüfungen und anderen Bewertungsformen der angeeigneten Kenntnisse innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiten;
- d) Die Teilnahme an den Studienabschlussprüfungen innerhalb der vorgesehenen Prüfungszeiten;
- e) Die Inanspruchnahme der kostenlosen komplementären Assistenz und Dienstleistungen innerhalb der normativen Bestimmungen;
- f) Die Inanspruchnahme der Ausdrucksfreiheit mit der Einhaltung der gesetzlichen Schranken;
- g) Die Inanspruchnahme der Bestimmungen der Vorschriften zur Berufstätigkeit der Studierenden auf der Grundlage des europäischen ECTS-Anrechnungssystemes und zur Vergabe der Stipendien an Studierende;
- h) Verfügt über alle Rechte, Begünstigungen und Opportunitäten, die der geltenden Gesetzeslage zu entnehmen sind, die im Kodex der Rechte und Pflichten der Studierenden, genehmigt durch die Verordnung des Ministeriums für Bildung und Forschung Nr. 3666/2012 und in den Beschlüssen der Leitungsgremien der Universität vorgesehen werden.
- i) Verfügt über den Schutz der eigenen personenbezogenen Daten im Einklang mit der allgemeinen Europäischen Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO) und mit der nationalen Gesetzgebung. Der/die Studierende kann alle seine/ihre Rechte im Bereich des Datenschutzes ausüben, die in der DSGVO (Kapitel III) und in der Vertraulichkeitspolitik der UBB vorgesehen sind.

5.4. Die Pflichten der/des STUDIERENDEN sind:

- a) Die Einhaltung der durch den Studienvertrag angenommenen Verpflichtungen, und aller Verpflichtungen die in anderen Verträgen mit der Universität vorgesehen sind;
- b) Die Erfüllung aller Aufgaben die ihr/ihm gemäß des Studienplans und den analytischen Programmen der Studienfächer gemäß den jährlichen Studienverträgen zukommen;
- c) Die Einhaltung der Legalität und aller Bestimmungen, die von den Leitungsgremien der Universität, hauptsächlich im Bereich der universitären Disziplin und Ethik vorgesehen sind;
- d) Die Wahrnehmung der Eigenschaft eines Mitglieds der universitären Gemeinschaft und die sorgfältige Beteiligung in allen Fällen wo die aktive Teilnahme, unter der Koordinierung der Lehrenden und Forschenden, an Forschungstätigkeiten der UNIVERSITÄT zwecks Erreichung der Zielsetzungen der Wettbewerbsfähigkeit und Exzellenz erforderlich ist;
- e) Die gutgläubige Nutzung der für den Bildungsvorgang zur Verfügung gestellten materiellen Ausstattung;
- f) Die Mitteilung aller Umstände an die Universität, die zur Änderung des Statuts als budgetierte oder beitragspflichtige Studierende führen können;
- g) Die Einzahlung der jährlich von der UNIVERSITÄT festgesetzten und bekanntgegebenen Studienbeitrags in der Höhe, auf der Art und Weise und innerhalb der Fristen die jährlich den eigenen Webseiten bekanntgegeben werden;

- h) Die Zahlung einer Auflage von 0,04% der nicht fristgerecht eingezahlten Summen für jeden Tag der Verspätung;
- i) Die Nichteinforderung der eingezahlten Studienbeiträge im Fall der Exmatrikulation, der definitiven akademischen Mobilität zu anderen Einrichtungen des höheren Bildungswesens, des Rücktritts vom Studium und der Verschiebung des Studienplatzes; dies kann nur gemäß den Bedingungen, Fristen und Beträgen erfolgen, die im Art. 12 des Anhangs 1 zum Beschluss des Universitätssenats der UBB Nr. 13/17.02.2025, bzw. im Anhang 1 zum vorliegenden Vertrag vorgesehen sind;
- j) Die Prüfung der eingetragenen Studienleistungen im persönlichen Konto auf der AcademicInfo-Plattform und die schnellstmögliche Meldung von eventuellen Fehlern.
- k) Die ausschließliche Verwendung der institutionellen Email-Adresse in der Kommunikation mit der Universität;
- l) Sichert den Schutz der personenbezogenen Daten die während der Tätigkeit als Studierende/r an der UBB in Erfahrung gebracht werden, im Einklang mit den für den Schutz personenbezogener Daten geltenden Bestimmungen und den internen Regularien der UBB. Die Pflicht bleibt auch nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen zur UBB aufrecht.

Art. 6. Die Zahlungen und deren Bedingungen (gilt nur für Studierende auf beitragspflichtige Studienplätze):

6.1. Die Höhe des Studienbeitrags wird vom Universitätssenat gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, auf Vorschlag der Fakultäten festgelegt und unter den Bedingungen dieses Vertrags bekanntgegeben.

6.2. Der Studienbeitrag kann auf einmal oder in Raten eingezahlt werden, gemäß den Fristen und Bedingungen, die von den Fakultäten festgelegt und bekanntgegeben werden.

6.3. Die Nichteinzahlung der Studienbeiträge innerhalb der Fristen, die in diesem Vertrag vorgesehen sind, zieht die Pflicht der Zahlung von Aufschlägen nach sich. Die Aufschläge werden zusammen mit den Hauptbeträgen eingezahlt.

6.4. Die Nichteinzahlung der Studienbeiträge und/oder der Aufschläge wegen Verzugs, spätestens bis zur Teilnahme an der Bewertung (Evaluation) führt zum Verbot der Beteiligung der/des Studierenden an Prüfungen und zu den daraus erwachsenden Konsequenzen.

6.5. Die exmatrikulierten Studierenden können sich an den Studiengängen der Universität nur nach der Begleichung der eventuell bestehenden Schulden inskribieren.

Art. 7. Beendigung und Kündigung des Vertrags:

7.1. Der universitäre Studienvertrag kann durch Einverständnis beider Parteien beendet werden. Die bis zum Ende des Vertrags erwachsenen Pflichten müssen unter den vereinbarten Bedingungen erfüllt werden.

7.2. Der universitäre Studienvertrag endet mit dem Studienabschluss. Die bis zu dessen Beendigung erwachsenen Pflichten müssen den vertraglich festgehaltenen Bedingungen entsprechend erfüllt werden.

7.3. Der universitäre Studienvertrag kann einseitig von der Universität wegen Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens der/des Studierenden gekündigt werden. In diesem Fall ist die Universität auf die Begleichung der vom Studierenden angehäuften Schulden, der entsprechenden Aufschläge und/oder von materiellen Entschädigungen berechtigt.

7.4. Die Kündigung des Vertrags erfolgt rechtmäßig, falls der/die Studierende den Rücktritt vom Studium oder eine Mobilität zu einer anderen Einrichtung des höheren Bildungswesens beantragt.

7.5. Jedwede Konzession seitens der UNIVERSITÄT kann nicht als ein Aufgeben der Klauseln der Exmatrikulation und der vorgesehenen Verfallklauseln interpretiert werden.

Art. 8. Die jährliche Hierarchisierung

8.1. Die budgetierten Studienplätze werden für die Dauer eines akademischen Jahres besetzt, entsprechend den Ergebnissen der Zulassungsprüfung für die Studierenden des ersten Studienjahres bzw. den Ergebnissen des Studiums im vorherigen akademischen Jahr für die anderen Studienjahre, gemäß des Kapitels VIII der Vorschriften zur Berufstätigkeit der Studierenden an der UBB auf der Grundlage des europäischen ECTS-Anrechnungspunktesystems.

8.2. Zum Beginn eines jeden akademischen Jahres werden die budgetierten Studienplätze von den Studierenden, die alle Prüfungen bestanden haben, in der Reihenfolge der Mittelnote besetzt, wie dies beim Punkt 8.1. erklärt wird.

8.3. Die Bestimmungen der vorherigen Absätze sind nicht für den Fall der Studierenden, die auf budgetierten Studienplätzen studieren anwendbar, die gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen als Sozialfälle eingestuft wurden.

8.4. Als Studierende, die alle Prüfungen bestanden haben (Integralist) gelten diejenigen die alle ihre Verpflichtungen aus dem Studienvertrag erfüllt und mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte bei den verpflichtenden und Wahlfächern erreicht haben.

8.5. Falls die Zahl der Studierenden, die alle Prüfungen bestanden haben, für die Besetzung der budgetierten Studienplätze ausreicht, können die verbliebenen Plätze auch von Studierenden nach der Reihenfolge der Mittelnoten in Anspruch genommen werden, die diese Bedingung nicht erfüllen. In diesem Fall wird die gewichtete Mittelnote mit der Note 0 für die nicht bestandenen Fächer errechnet.

Art. 9. Sonstige Klauseln

9.1. Der/die Studierende, die zum Studium zugelassen wurde oder dieses beitragspflichtig fortsetzt, kann ein Stipendium aus staatlichen Mitteln oder aus den Mitteln der Universität erhalten. Das Recht auf Erhalt einer Unterkunft in den Wohnheimen der Universität bleibt bestehen, mit der Einhaltung der Kapazitätsbegrenzungen, die sich nach der Unterbringung jener Studierenden ergeben, die alle Prüfungen bestanden haben.

9.2. Der/die Studierende verpflichtet sich, die Bestimmungen des Gesetzes für Arbeitssicherheit und -gesundheit Nr. 319/2006 einzuhalten. Der/die Studierende stimmt der Bearbeitung personenbezogener Daten, die den Status eines immatrikulierten Studierenden, besonders zwecks Inanspruchnahme gesetzlich vorgesehener Leistungen im Bereich der beitragslosen Gesundheitsversicherung und den Begünstigungen in der Personenbeförderung zu.

9.3. Für den Fall von Rechtsstreitigkeiten bezüglich der Auslegung, Umsetzung oder Kündigung des vorliegenden Vertrags gelten die zuständigen Gerichte in Cluj-Napoca/Klausenburg.

9.4. Die Vertragsparteien einigen sich im Einvernehmen darauf, dass jede Art von Unterschrift unter dem Vertrag, wie folgt: eigenhändige Unterschrift, eigenhändige in Kopie übermittelte Unterschrift, eigenhändige elektronisch übermittelte Unterschrift, einfache elektronische Unterschrift oder erweiterte elektronische Unterschrift der ausdrücklichen Zustimmung zu den Klauseln des vorliegenden Vertrags Rechtswirksamkeit verleiht.

9.5. Der vorliegende Vertrag wurde heute, am _____ 2025, an der UNIVERSITÄT, in 2 (zwei) Exemplaren für jede Partei des Vertrags unterzeichnet.

DIE "BABEȘ-BOLYAI"-UNIVERSITÄT CLUJ-NAPOCA

STUDIERENDE/R

REKTOR,

Name:

Vorname:

CHEFVERWALTER/IN DER FAKULTÄT,

Unterschrift:

ANHANG 1 – Bestimmungen für gewisse Situationen gemäß des Art. 12 der Vorschrift zu den Gebühren und Beiträgen für Studienzulassung, Studium und Abschluss

1. Der Rücktritt vom Studium – Bachelor, Master – erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags, genehmigt von der Leitung der Fakultät, vor oder nach der Immatrikulation.

a. Die Studierenden des ersten Studienjahres, zugelassen auf beitragspflichtige Plätze, werden ihren Studienvertrag bei der Bestätigung des Studienplatzes unterzeichnen. Falls auf dieses Studium aufgrund eines beim Sekretariat der Fakultät eingereichten Antrags in der Zeitspanne zwischen dem Unterschreiben des Vertrags und einen Tag vor dem Anfang des Studienjahres verzichtet wird, werden die einkassierten Studienbeiträge voll zurückerstattet.

b. Die Studierenden der anderen Studienjahre können im Fall eines Rücktritts vom Studium vor dem Beginn des akademischen Jahres die im Vorhinein bezahlten Beiträge entsprechend dem Zeitraum ab dem Moment des Rücktritts und bis Ende des akademischen Jahres voll zurückerstattet bekommen.

c. Nach dem Beginn des akademischen Jahres, nach der Immatrikulation, müssen die Studierenden, die ein beitragspflichtiges Studienprogramm in allen Studienjahren besuchen, den Studienbeitrag je nach dem Moment der schriftlichen Beantragung des Rücktrittes vom Studium zahlen:

- Falls der Rücktritts Antrag während des ersten Semesters eingereicht wurde, 50% des gesamten Studienbeitrags;
- Falls der Rücktritts Antrag während des zweiten Semesters eingereicht wurde, den gesamten Studienbeitrag;

d. Der zu zahlende Nettobeitrag zum Zeitpunkt des Rücktrittes wird als Differenz zwischen dem kumulierten zu zahlenden Nettobeitrag und die kumulativ am Anfang des Studienjahres bezahlten Beitrag berechnet, zu welchem noch andere, in den vorherigen Studienjahren nicht bezahlten Beiträge hinzukommen können.

e. Die Rückerstattung eventueller gebliebenen Summen aus den Studienbeiträgen kann nur auf Antrag, nach dem erfolgten Rücktritt stattfinden.

2. Reimmatrikulation – Bachelor- und Masterstudium: die Studierenden werden die Beiträge in Tranchen wie folgt zahlen:

a) Der Reimmatrikulationsbeitrag und die eventuellen Rückstände aus den vorherigen Jahren außer den nicht bestandenen Prüfungen müssen vor dem Beginn des akademischen Jahres in dem die Reimmatrikulation erfolgt, entsprechend dem von der Fakultät für die Fälle der reimmatrikulierten Studierenden festgelegten Plan (bei der Einreichung des entsprechenden Antrags) beglichen werden.

b) Der Beitrag für das akademische Jahr, in dem die Reimmatrikulation erfolgt, bzw. der Studienbeitrag bestehend aus den Gebühren der nicht bestandenen Prüfungen aus den vorherigen Studienjahren und die eventuellen Gebühren entsprechend den Fächern aus den vorherigen Studienjahren deren Aufnahme in den Studienvertrag beantragt wird, werden während des akademischen Jahres bis zum Beginn der Prüfungszeit des entsprechenden Semesters gemäß dem von den jeweiligen Fakultäten festgelegten Plan beglichen.

- Studierende aus Rumänien, aus anderen EU-Staaten, dem EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden für das Jahr, für welches die Reimmatrikulation erfolgt, nur die Gebühren, für die nicht bestandenen Prüfungen entrichten (diese werden in den Studienbeitrag für das jeweilige Studienjahr einbezogen), sowie die eventuellen Gebühren die jenen Fächern der folgenden Studienjahre entsprechen, deren Aufnahme in den Studienvertrag beantragt wurde. Diese können im vollen Umfang bis am 15. Oktober ohne Ermäßigungen eingezahlt werden, oder in Raten wie folgt: bis am 5. Dezember die Beiträge für das erste Semester und bis am 15. Mai die Beiträge für das zweite Semester.
- Die Studierenden der UBB, Staatsbürger/innen eines Drittstaates (außerhalb der EU, des EWR und der CH), die ihre Beiträge in Fremdwährung zahlen (Valuta-Selbstzahler/innen) werden die Beiträge in Fremdwährung für das akademische Jahr 2025-2026 wie im Anhang 4 zur Vorschrift betreffend die Zulassungs-, Studien- und Abschlussgebühren (Beiträge) einzahlen.

3. Studienunterbrechung – Bachelor, Master – die Studierenden sind verpflichtet, beim Wiederaufnehmen des Studiums, alle Bedingungen, entstanden infolge der Änderung der Lehrpläne, einschließlich der Änderung der Beiträge, zu erfüllen. Die

Studienbeiträge der Studierenden, die auf beitragspflichtige Studienplätze immatrikuliert wurden, wird folgendermaßen berechnet:

a. Nach dem Beginn des akademischen Jahres, nach der Immatrikulation müssen die Studierenden, die beitragspflichtige Studienprogramme in allen Studienjahren besuchen, den Studienbeitrag je nach dem Zeitpunkt der Beantragung der Unterbrechung des Studiums folgendermaßen entrichten:

- Falls der Antrag auf Unterbrechung des Studiums während des ersten Semesters eingereicht wurde, 50% des gesamten Studienbeitrags;
- Falls der Antrag auf Unterbrechung des Studiums während des zweiten Semesters eingereicht wurde, den gesamten Studienbeitrag;

b. Der zu zahlende Nettobeitrag zum Zeitpunkt des Rücktrittes wird als Differenz zwischen dem kumulierten zu zahlenden Nettobeitrag und die kumulativ am Anfang des Studienjahres bezahlten Beitrag berechnet, zu welchem noch andere, in den vorherigen Studienjahren nicht bezahlten Beiträge hinzukommen können.

4. Die akademische Mobilität der Studierenden von anderen Universitäten auf beitragspflichtige Studienplätze. Die transferierten Studierenden werden den, dem akademischen Jahr, in welchem sie transferiert wurden, entsprechenden Lehrplan befolgen. Sie werden den für dieses akademische Jahr festgelegten Studienbeitrag zahlen.

5. Im Fall einer Verschiebung von einem beitragspflichtigen auf einen budgetierten Studienplatz während der Zulassung zum Bachelor-, Master- oder Promotionsstudium auf subventionierte Studienplätze oder infolge der Vermehrung dieser Studienplätze haben die Bewerber/innen das Recht auf die gesamte oder teilweise Rückerstattung der eingezahlten gesamten oder einer Fraktion des Beitrags. Ein Studienplatz gilt für bestätigt, wenn der/die Studierende im Vorhinein mindestens eine Rate des Studienbeitrags einzahlt und den Studienvertrag unterschreibt. Die Rückerstattung des Beitrags erfolgt auf der Grundlage einer von der Fakultät zu erstellenden Liste; ein diesbezüglicher Antrag ist nicht notwendig.

6. Im Fall der Verschiebung von den budgetierten auf beitragspflichtige Studienplätze der Studierenden des 2., 3. oder 4. Studienjahres mit einem normalen Verlauf des Studiums, ohne Unterbrechungen, ist der ihrem Studienjahrgang entsprechende Beitrag zu zahlen.

ANHANG 2 – INFORMIERUNG ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Die Babeş-Bolyai-Universität ist Verantwortlicher in der Verwaltung personenbezogener Daten entsprechend der Definition vom Art. 4 Abs. 7 der Europäischen Verordnung 2016/679 zum Schutz personenbezogener Daten (DSGVO) und führt als solcher Operationen oder Reihen an Operationen durch, mittels welcher personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Wir teilen Ihnen mit, dass Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes des höheren Bildungswesens Nr. 199/2023 und der diesem untergeordneten Gesetzgebung bearbeitet werden.

Weitere Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten der Studierenden befinden sich unter dem folgenden Link: <https://www.ubbcluj.ro/ro/politici/files/informare-PDCP-studenti-masteranzi-doctoranti-UBB-2024.pdf>.

Gleichweise können Sie die Bestimmungen der Vertraulichkeitspolitik der UBB einsehen, um mehr Informationen zum Schutz der personenbezogenen Daten und zur Einhaltung der DSGVO zu erfahren: <https://www.ubbcluj.ro/ro/politici/>.

Für die Zusicherung Ihrer Rechte im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten steht der Verantwortliche für Datenschutz (Data Protection Officer) der Universität zur Verfügung.